

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

40. Stück, 08.04.1905

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 8. April 1905.) 40. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 80. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. März 1905, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes.
- N<sup>o</sup> 81. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. März 1905, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.
- N<sup>o</sup> 82. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. März 1905 zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.
- N<sup>o</sup> 83. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. April 1905, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabaks.

### N<sup>o</sup> 80.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes.

Oldenburg, den 25. März 1905.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1900, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes, (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg Band XXXIII S. 491 ff.) wird dahin abgeändert, daß unter Ziffer 3a zwischen dem zweiten und dritten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt wird:





„das Steueramt Cloppenburg unter Beschränkung auf die Stempelmarken von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 90 Pf., 1, 2 und 3 Mark und auf die Formulare von 20 und 30 Pf.“

Oldenburg, den 25. März 1905.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

R. Weber.

**N. 81.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

Oldenburg, den 28. März 1905.

Eine am 1. April d. J. in Kraft tretende Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 28. März 1905.

Staatsministerium.

Willeich.

Cassebohm.

**Abänderung**

der

**Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.**

Vom 1. April ab sind für Bescheinigungen über entrichtete Telegrammgebühren statt 20 Pf. nur noch 10 Pf. zu erheben.





Demgemäß erhält der 2. Satz im § 17, Punkt III der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 folgende Fassung:

„Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 10 Pf. erteilt.“

Berlin W. 66, den 14. März 1905.

Der Reichskanzler.

J. B.:

Kraetke.

### N<sup>o</sup> 82.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.

Oldenburg, den 29. März 1905.

Zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr, bestimmt das Staatsministerium, daß die Bahnlinie Westerstede—Grabstede als Eisenbahn niederer Ordnung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Oldenburg, den 29. März 1905.

Staatsministerium.

Willich.

Cassebohm.





**N. 83.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabaks.

Oldenburg, den 3. April 1905.

Unter Bezugnahme auf seine Bekanntmachung vom 23. September 1880 (Ges.-Bl. Band 25, Seite 858) bringt das Staatsministerium zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 9. März d. J. eine Änderung des Regulativs, betreffend die Ausführvergütung für Tabak, beschlossen hat. Der Beschluß ist in Nr. 12 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 24. März d. J. veröffentlicht und kann bei den hiesigen Hauptämtern eingesehen werden.

Oldenburg, den 3. April 1905.

Staatsministerium,  
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

R. Weber.

